

Hygienekonzept der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn KÖR

(Stand 16.05.2022)

Maßnahmenkonzept für befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Engagement in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Schutz von Beschäftigten und Ehrenamtlichen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Das vorliegende Hygienekonzept regelt vor dem Hintergrund einer aktuellen, epidemiologischen Lage notwendige Maßnahmen, die stets zu befolgen sind. Die Regelungen gelten während allen Veranstaltungen der Studierendenschaft, in allen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Gelände der Studierendenschaft, sowie für alle Mitglieder, Beschäftigte und Ehrenamtliche der Studierendenschaft. Der Betrieb der Studierendenschaft ist nur möglich, wenn sich alle an die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen halten. **Sollten die Räumlichkeiten in der Hochschule Heilbronn liegen, findet zusätzlich das Hygienekonzept der Hochschule Heilbronn Anwendung.**

Das Hygienekonzept wird regelmäßig an die neuen Vorgaben und Empfehlungen der Behörden, sowie an die entsprechenden Entwicklungen der Corona Maßnahmen der Hochschule Heilbronn und deren Auswirkungen auf die Einschränkungen in der Hochschule angepasst.

Inhalt

1. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregelungen	2
2. Allgemeine Leitsätze für Tätigkeitsbereiche mit Personenkontakt	3
3. Allgemeine Leitsätze zu Kontaktverfolgung und zur Überprüfung des G-Statuses	4
4. Leitsätze für die Nutzung von allen Räumlichkeiten der Studierendenschaft	4
5. Allgemeine Leitsätze für Gremiensitzungen, Fachschaftens-vollversammlungen und weitere Veranstaltungen der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten der Hochschule	5
6. Allgemeine Leitsätze für Veranstaltungen der Studierendenschaft außerhalb von Räumlichkeiten der Studierendenschaft.....	5
7. Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen der Studierendenschaft.....	6
8. Gültigkeit dieses Hygienekonzeptes	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Wortform verzichtet. Es wird immer von allen gesprochen

1. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregelungen

Allgemein gelten die folgenden Regeln:

- a. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern, wenn möglich 2 Metern ist universell einzuhalten – in Gebäuden, im Freien und auch in Fahrzeugen – und durch entsprechende Markierungen, Absperrungen oder Zugangsregelungen umgesetzt.
- b. Sollte dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden können, so ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auf Verkehrsflächen generell. Alle sind dazu angehalten auch eine FFP2-Maske zu tragen, selbst wenn die Abstände eingehalten werden können.
- c. Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Verstoß gegen die Maskenpflicht.
- d. Beschäftigte und ehrenamtliche Personen achten besonders auf die Einhaltung der Nies-/Hustetikette sowie die Vorgaben zur Händehygiene.
- e. Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Die Raumfilteranlagen während der gesamten Dauer des Aufenthalts mindestens auf der für den Raum angemessene Stärke anzuschalten. In der Mittagspause auf Voll-Leistung anzustellen (mindesten eine halbe Stunde täglich).
- f. Arbeitsmittel und Nutzgegenstände sind nach Möglichkeit immer durch ein und dieselbe Person zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist auf eine vorherige Handhygiene zu achten, sowie eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor Übergabe an andere Personen vorzunehmen.
- g. Persönliche Belange der Beschäftigten und Ehrenamtlichen, insbesondere solche aus Risikogruppen und mit zu betreuenden Angehörigen, sind entsprechend der jeweils aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu schützen. Zusätzlich wird auf die Regelungen der Hochschule in diesem Punkt verwiesen.
- h. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten und Ehrenamtlichen möglichst wenig direkten Kontakt zu anderen Personen haben.
- i. Zusätzlicher Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt wird sichergestellt, vorrangig in Form von Trennung durch Schutzscheiben und Raumluftfilter, im Übrigen durch das Tragen von FFP2-Masken.
- j. Personen mit typischen Symptomen (Fieber; trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns) haben ein Betretungsverbot für die Räumlichkeiten der Studierendenschaft, Beschäftigten und Ehrenamtliche mit Erkältungssymptomen verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist.

- k. Zusätzliche Hygienemaßnahmen durch die Bereitstellung von Handdesinfektionsspendern sowie kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen werden getroffen.
- l. Beschäftigte und Ehrenamtliche, bei denen nach ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen sind unter Einbeziehung der oder des betroffenen Beschäftigten. Möglichkeiten einer Arbeitsumorganisation für eine risikoarme Arbeitsleistung zu prüfen.
- m. Die Verantwortlichen ihrer Bereiche und Gruppierungen (StuPa-Vorsitz, AStA-Mitglieder die Fachschaftsvorsitzende) betreiben aktive Kommunikation rund um den Grundsatz „Gesundheit geht vor!“ und sorgen dafür, dass die zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise verständlich erklärt werden.
- n. Für alle Präsenz-Veranstaltungen ist im Vorfeld durch die Verantwortlichen eine Genehmigung beim AStA-Vorsitz einzuholen. (vgl. Punkt 7)
- o. Für Veranstaltungen des Hochschulsportes gilt das Hygienekonzept Sport. Die Verantwortung liegt bei der Hochschule.

2. Allgemeine Leitsätze für Tätigkeitsbereiche mit Personenkontakt

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen sind für den Personenkontakt folgende Leitsätze zu beachten:

- a. An Thekenarbeitsplätzen werden zwischen Beschäftigten oder Ehrenamtlichen und Besucher*innen geeignete Trennvorrichtungen angebracht.
- b. Für die Besucher*innen wird vor Betreten des Bereichs nach Möglichkeit und Verfügbarkeit von Handdesinfektionsmitteln die Gelegenheit zur Handdesinfektion geschaffen. Die jeweiligen Verantwortlichen (s. zu Verantwortlichkeiten Punkt 7) führen die Aufsicht über die Handdesinfektion, sie kümmern sich um das Nachfüllen und treffen geeignete Vorkehrungen gegen Entwendung.
- c. Für die Beschäftigten und Ehrenamtlichen wird eine Möglichkeit zum Händewaschen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe des Aufenthaltsortes bereitgestellt. Alternativ können das dort verfügbare Handdesinfektionsmittel oder gegebenenfalls Einweghandschuhe genutzt werden.
- h. Oberflächen und Gegenstände, die von Personen berührt werden, müssen regelmäßig durch entsprechende Reinigungsmittel gesäubert werden.

3. Allgemeine Leitsätze zur Überprüfung des G-Statuses

- a. Nach der Genehmigung durch den AStA-Vorsitz für die Veranstaltung wird diese in den Veranstaltungskalender eingetragen. Über diesen wird die maximale Anzahl der Teilnehmer gesteuert.
- b. Sollte der G-Status zu Beginn einer Veranstaltung kontrolliert werden, muss die die CovPassCheckApp verwendet werden. Gleichzeitig muss die Identität über einen amtlichen Lichtbildausweis oder Studierendenausweis kontrolliert und verglichen werden. Sollte kein QR-Code zur Überprüfung des G-Status vorgelegt werden, muss der Impfpass sowie ein Lichtbildausweis oder den Studierendenausweis vorgelegt werden. Die persönlichen Gesundheitsdaten werden nur überprüft und dürfen nicht gespeichert werden.
- c. Ausschließlich nachweisbar zertifizierte Test (z.B. aus Testzentren, etc.) können als Nachweis für den G-Status „Getestet“ gewertet werden.

4. Leitsätze für die Nutzung von allen Räumlichkeiten der Studierendenschaft

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen sind für die Nutzung von allen Räumlichkeiten der Studierendenschaft (dazu gehören unter anderem AStA-Büros, Besprechungszimmer, Fachschaftszimmer etc.) folgende Leitsätze zu beachten:

- a. In Räumlichkeiten der Studierendenschaft sind derzeit grundsätzlich größere Ansammlungen oder Zusammenkünfte zu vermeiden.
- b. Vor der Nutzung von gemeinschaftlichen Räumen und Einrichtungen (z.B. Kühlschränke, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, Schränke) ist die Händehygiene einzuhalten.
- c. Die Gegenstände des täglichen Bedarfs (insbesondere Geschirr, Geschirrhandtücher, Spülschwämme/-lappen) sind möglichst immer durch ein und dieselbe Person zu nutzen.
- d. Die Räumlichkeiten der Studierendenschaft sind regelmäßig zu lüften. Sollte die Räumlichkeit eine Luftfilteranlagen haben, ist diese während der gesamten Dauer des Aufenthalts mindestens auf halber Stärke anzuschalten. In der Mittagspause zwischen 9:30 Uhr und 13:00 Uhr auf Voll-Last anzustellen.
- e. Es sind in den Räumlichkeiten FFP2-Maske zu tragen, sollte keine weiteren Schutzmaßnahmen bestehen und der Abstand nicht eingehalten werden.

5. Allgemeine Leitsätze für Gremiensitzungen, Fachschaftensvollversammlungen und weitere Veranstaltungen der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten der Hochschule

- a. Die Sitzungen sind zwingend beim Studierendenpräsidium anzumelden und genehmigen zu lassen. Hierfür ist eine Vorlaufzeit von mindestens einer Woche notwendig.
- b. Die Räume sind so zu wählen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können und möglichst ein separater Ein- und Ausgang zur Verfügung steht. Die ausgewiesene Platzzahl der Räume darf unter keinen Umständen überschritten werden. Es sind die markierten Plätze einzunehmen.
- c. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Sofern kein Raumluftfilter oder andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
- d. Bei Betreten und Verlassen des Sitzungsraums müssen die 1,5 Meter Abstand zwischen Personen eingehalten werden.
- e. Die Sitzungsräume sind regelmäßig zu lüften oder mittels Luftfilteranlagen die Luft zu reinigen.
- f. Gäste sollten möglichst per Video/Telefon zugeschaltet werden, um die Gruppen klein zu halten.

6. Allgemeine Leitsätze für Veranstaltungen der Studierendenschaft außerhalb von Räumlichkeiten der Studierendenschaft

Werden Veranstaltungen außerhalb von Räumlichkeiten der Studierendenschaft in Präsenz geplant, so muss zwingend ein formloser Antrag durch die verantwortliche(n) Person(en) (s. zu Verantwortlichkeiten Punkt 7) an den AStA-Vorsitz gestellt werden. Als Räumlichkeiten gelten alle AStA-Büros aber auch alle Fachschaftsbüros und alle weiteren Räumlichkeiten, welche durch die Studierendenschaft genutzt werden. Generell gelten für Veranstaltungen der Studierendenschaft außerhalb von Räumlichkeiten der Studierendenschaft die folgenden Regelungen:

- a. Die aktuelle Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist einzuhalten.
- b. Das Bundes Infektionsschutzgesetz ist einzuhalten.
- c. Das aktuelle Hygienekonzept der Hochschule Heilbronn ist einzuhalten.

- d. Das aktuelle Hygienekonzept der Studierendenschaft ist einzuhalten. Es gilt die Pflicht einer FFP2-Maske während der gesamten Veranstaltung zu tragen. Sofern festgelegte Sitzplätze mit mindestens 1,5m Abstand gegeben sind, so dürfen die Teilnehmenden ihre FFP2-Maske abnehmen. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt die Pflicht des Tragens einer FFP2-Maske bis zur erfolgreichen Anmeldung vor Ort. Im Anschluss darf die FFP2-Maske abgenommen werden. Ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5m muss weiterhin gewährleistet werden.
- e. Es muss Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt und genutzt werden.
- f. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann nur nach vorheriger Anmeldung über den Veranstaltungskalender (<https://asta.hs-heilbronn.de/studentisches-leben/veranstaltungskalender/>) erfolgen. Alle Veranstaltungen müssen in diesen eingetragen werden!
- g. Weiter gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske beim Tanzen und auf Verkehrsflächen. Ausschließlich bei dauerhaften Sitz- oder Stehplätzen sowie wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, wird die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ausgesetzt.
- h. Weiter ist dem AStA-Vorsitz umgehend ein Bericht über mögliche Erkrankte an einer Veranstaltung mitzuteilen.
- i. Die verantwortliche(n) Person(en) (s. zu Verantwortlichkeiten Punkt 7) muss/müssen zu Beginn der Veranstaltung eine Empfehlung der Nutzung und Aktivierung der Corona-Warn-App des RKI aussprechen.
- j. Sollten sich teilnehmende Personen nicht an die aktuellen Regelungen halten, so sind diese zwingend von der/den verantwortlichen Person(en) (s. zu Verantwortlichkeiten Punkt 7) oder einer Person mit übertragenen Befugnissen der Veranstaltung auszuschließen.
- k. Für jede Veranstaltung übernimmt/übernehmen die verantwortliche(n) Person(en) (s. zu Verantwortlichkeiten Punkt 7) die Verantwortung für die Einhaltung aller aktuell geltenden Regelungen. Die verantwortliche(n) Person(en) (s. zu Verantwortlichkeiten Punkt 7) muss/müssen gewährleisten können, dass sie über die gesamte Veranstaltung hinweg ansprechbar ist/sind.

7. Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen der Studierendenschaft

Die nachfolgenden Bestimmungen sind von allen Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft einzuhalten. Des Weiteren wird im Folgenden festgehalten, wer bei welchen Veranstaltungen die Verantwortung für die Umsetzung trägt.

- a. Bei Studierendenparlamentssitzungen trägt der StuPa-Vorsitz die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte.

- b. Bei Sitzungen des AStA trägt der AStA-Vorsitz die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte.
- c. Bei Sitzungen der StuV trägt der Standortvorsitz die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte.
- d. Bei Sitzungen des Fachschaftsrates trägt der Vorsitz des Fachschaftsrats die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte.
- e. Bei Veranstaltungen der Studierendenschaft in Hochschul-Räumlichkeiten trägt die Organisationsleitung/Veranstaltungsleitung die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte.
- f. Bei Veranstaltungen der Studierendenschaft außerhalb von Hochschul-Räumlichkeiten trägt die Veranstaltungsleitung die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienekonzepte.

Sollte es für die jeweiligen hier als verantwortlich benannten Personen nicht möglich sein die Verantwortung für Sitzungen oder Veranstaltungen anderer Natur zu übernehmen oder eine so darf die Sitzung oder die Veranstaltung nicht stattfinden.

Die verantwortliche(n) Personen (s. zu Verantwortlichkeiten Punkt 7) haben die Möglichkeit einen Antrag an den Vorsitz des AStA zu stellen, um einer anderen Person bzw. anderen Personen die Verantwortung zu übertragen.

8. Gültigkeit diese Hygienekonzeptes

Die Gültigkeit dieser Verordnung orientiert sich an der Hygienekonzept der Hochschule Heilbronn.

Diese Hygienekonzept gilt, bis eine Aufhebung schriftlich erfolgt ist.

Sollte die Hygienekonzept der Hochschule Heilbronn zu irgendeinem Zeitpunkt schärfer formuliert sein und strengere Vorschriften enthalten, so ist diese Folge zu leisen.

Anlage 1

Raumbelegungsplan - Hygienekonzept					
Nr.	Standort	Raumnummer	Raumzusatzbezeichnung	Max. Anzahl Personen ohne Raumluftfilter	Max. Anzahl Personen mit Raumluftfilter
1	Sontheim	A008	Küche		
2	Sontheim	A009	Jenny, Sissi, Cornelia	2	4
3	Sontheim	A010	Besprechungsraum Studierende	5	10 (15)
4	Sontheim	A011	Service Büro Claudia	2	4
5	Sontheim	A109a	Fachschaftsraum	6	12
6	Sontheim	A109b	Fachschaftsraum	6	12
7	BC	T0.34	Service Büro Barbara	-	3
8	BC	T0.33	Büro 2	-	3
9	BC	T1.28	Konferenzraum	-	10
10	KÜN	A009	Service Büro Sandra	4	6
11	KÜN	A006	Besprechungsraum/Konferenzraum	4	8
12	KÜN	A005	Fachschaftsbüro	3	6
13	KÜN	A007	Elternkind raum	3	5
14	SHA	A001	Service Büro Oxana, Fachschaftraum MV	4	8